



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin  
Pestalozzistraße 1  
19053 Schwerin

Az. 571ppi/016-2022#010  
Datum: 22.09.2022

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Beseitigung des Durchlasses bei Blankenhof“**

**in der Gemeinde Blankenhof  
im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Bahn-km 188,341**

**der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Caroline-Michaelis-Str. 5 – 11  
10115 Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Rechtlicher Hinweis, Konzentrationswirkung .....	4
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (Hinweise) .....	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	5
A.4.3	Baum- und Gehölzschutz .....	9
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	10
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel (Hinweis).....	11
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	11
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	11
A.4.8	Denkmalschutz (Hinweis).....	12
A.4.9	Vermessungsrecht (Hinweise).....	12
A.4.10	Straßenverkehr (Hinweis).....	12
A.4.11	Unterrichtungspflichten.....	13
A.5	Sofortige Vollziehung .....	13
A.6	Gebühr und Auslagen .....	13
B.	Begründung .....	13
B.1	Sachverhalt .....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	13
B.1.2	Verfahren .....	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Umweltverträglichkeit .....	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	16
B.4.1	Planrechtfertigung .....	16
B.4.2	Wasserhaushalt .....	16
B.4.3	Straßen, Wege und Zufahrten .....	16
B.4.4	Sonstige öffentliche Belange .....	16
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	17
B.5	Gesamtabwägung .....	17
B.6	Sofortige Vollziehung .....	17
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	17
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	18

Auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetze Neustrelitz (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Beseitigung des Durchlasses bei Blankenhof“ in der Gemeinde Blankenhof, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Bahn-km 188,341 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der Rückbau des Durchlasses sowie die anschließende bauliche Änderung bzw. Verfüllung des Bahndammes. Für die Abwicklung des Vorhabens werden Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen bauzeitlich angelegt.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Stand 31.05.2022, 23 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Stand 14.03.2022, Maßstab 1:25.000	Information
3	Lageplan Stand 14.03.2022, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Stand 14.03.2022, 4 Seiten	genehmigt
5	3 Grunderwerbspläne 5.1 – 5.3, Stand 14.03.2022, Maßstab 1:1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Stand 14.03.2022, 3 Seiten und ein Abkürzungsverzeichnis, verschlüsselt	genehmigt
7	Bauwerksplan Stand 14.03.2022, Maßstab 1:100	genehmigt
8	3 Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, 8.1 – 8.3, Stand 14.03.2022, Maßstab 1:1.000	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan	Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Stand 31.05.2022: 10.1 Erläuterungsbericht 10.2 Maßnahmeblätter 10.3.1 Bestands- und Konfliktplan 10.3.2 Bestands- und Konfliktplan 10.3.3 Bestands- und Konfliktplan 10.4.1 Maßnahmenplan 10.5 Antrag auf Waldumwandlung, nun stattgegeben	genehmigt genehmigt Information Information Information genehmigt Information
11	FFH-Vorprüfung von Mai 2022, 34 Seiten	Information
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Mai 2022, 40 Seiten	Information
13	Baugrundgutachten vom 30.Juni 2017 mit 4 Anlagen	Information
Informationen nur für die Plangenehmigungsbehörde, separat wegen Datenschutz		
14	Umwelterklärung der Vorhabenträgerin	nur für EBA
15	Einverständniserklärungen der Grundstücksbetroffenen	Information
16	Schlüsselnummern zum Grunderwerbsverzeichnis	Information
17	Von VHT vorab eingeholte Stellungnahmen der Behörden und Medienträger in der Planungsphase	werden gewertet
18	Artenschutzfachliche Kartierungsprotokolle, 4 Seiten	Information

### A.3 Rechtlicher Hinweis, Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Bei einigen Zustimmungserklärungen sind Forderungen vermerkt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese zu erfüllen. Das muss sich in den Verträgen, die sie mit den Grundrechtsbetroffenen abzuschließen hat, widerspiegeln. Die Vereinbarungen und Zusagen sind in der Bauausführung einzuhalten.

Aufgaben können nicht im Erläuterungsbericht an Auftragnehmer (AN) abgegeben werden. Die Vorhabenträgerin ist für die Bauvorbereitung, die Bauausführung, eventuelle Schäden und die Rekultivierung verantwortlich.

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

##### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (Hinweise)**

Die Arbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen. Die eingesetzten Baustoffe müssen für den Einsatz an Wasserbauwerken geeignet und zugelassen sein. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme muss so erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers bzw. des Grundwassers führen könnten.

Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten entsprechend ausgeführt werden.

##### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

###### **A.4.2.1 Maßnahmen vor Baubeginn**

1. Die Bauzeitenregelung (VA-1) ist auch für die Baufeldfreimachung zu beachten.

Der Rückschnitt und das Auf-den–Stock-Setzen von Gehölzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar auszuführen.

2. WKP Nr.94 Luisenhof (W-03), forstrechtlicher Ausgleich

Der WKP Nr.94 Luisenhof befindet sich in der Gemarkung Luisenhof, Flur 1, Flurstück 328/3 (teilweise) Die gesamte Maßnahmenfläche beträgt 4,46 ha. Es wurden standortgerechte Bäume wie Stieleiche, Roterle, Elsbeere, Vogelkirsche und ein Waldrand mit Bäumen I. Ordnung sowie einheimischen Standortgerechten Sträuchern gepflanzt. Die Aufforstung wurde im Herbst 2020 fertiggestellt. Zeitgleich mit Projekt-Baubeginn sind 675 m<sup>2</sup> der Forst zu übergeben. Entsprechende vertragliche Regelungen sind bereits unterzeichnet.

3. Baufeldbegrenzung (V-7)

Das festgelegte Baufeld ist mittels orangenen Baunetzzauns (siehe Maßnahmenplan), insbesondere zum Schutz der angrenzenden Biotope, zu begrenzen. Dadurch soll das Befahren von angrenzenden Flächen verhindert werden, die nicht Teil der Genehmigung sind. Der Zaun ist durch die Signalfarbe gut sichtbar und kann nach der Baumaßnahme wiederverwendet werden.

Der Bauzaun ist während der gesamten Baumaßnahme aufrecht zu erhalten und zu beachten.

4. Schutzzaun (V-8)

Ebenso ist die Baustraße bis zur Anbindung an die Forstwege mit einem orangenen Baunetzzaun (siehe Maßnahmenplan) zu sichern. So soll eine Beschädigung der umliegenden Biotope verhindert werden. Auch dieser Zaun ist während der gesamten Baumaßnahme und den Rekultivierungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten ist der Zaun zu entfernen und bei anderen Projekten wieder zu verwenden. (Nachhaltigkeit)

#### **A.4.2.2 Maßnahmen während des Baubetriebs**

5. Bauzeitenregelung für die Avifauna (VA-1)

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Vögeln und Störung von Fortpflanzung und Ruhestätten, sollen die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.03. des Jahres stattfinden. Dies ist bedingt durch die Lage im Vogelschutzgebiet (VSG). Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Vögeln (Avifauna) durch die Baufeldfreimachung darf diese nur unter Beachtung

der Fortpflanzungszeiten (1. April bis 31. August) durchgeführt werden. Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

6. Gezielte Kontrolle des Durchlasses (VA-2)

Der Durchlass ist gezielt auf Tiere (z. B. Kleinsäuger und Reptilien) zu kontrollieren. Die gefundenen Tiere sind vorsichtig und artgerecht aufzulesen und frei- bzw. umzusetzen. Das muss jeweils vor Baubeginn und ggf. während der gesamten Bauphase geschehen.

7. Umweltfachliche Bauüberwachung (VA-5)

Die Umsetzung der gesamten Baumaßnahme einschließlich der Umsetzung der verorteten Maßnahmen sind durch eine Umweltfachlichen Bauüberwachung zu begleiten. Hierdurch wird die umweltgerechte Durchführung der Maßnahmen gewährleistet und dokumentiert. Dem Bauherrn gegenüber ist regelmäßig Bericht zu erstatten. Die baubedingt in Anspruch zu nehmende BE-Fläche und Baustraße ist durch die ökologische Bauüberwachung auszuweisen und freizugeben. Die Einhaltung der zulässigen Belastung der Straßen und Wege ist dabei sicherzustellen.

8. Vermeidung von Wasserverunreinigungen (V-6)

Die geltenden DIN-Normen und Gesetze zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen und -austräge sind einzuhalten. Es sind Schutzmittel auf der Baustelle vorzuhalten, die bei Unfällen das Wasser schützen. Der sachgemäße Umgang mit Treib-, Schmier- und Gefahrenstoffen sowie deren Lagerung ist sicherzustellen und zu überwachen.

9. Bodenschutz (V-9)

Der Boden ist vor baubedingten Schadstoffeinträgen zu schützen. Es ist auf schichtgerechten Aushub und den Einbau der einzelnen Bodenschichten zu achten. Die entnommenen Bodenschichten sind in Form von Mieten getrennt zu lagern zur Verhinderung einer Durchmischung der Bodenhorizonte. Hierdurch kann das im Boden befindliche Samenpotenzial der standortgerechten Pflanzen erhalten bleiben und bei Wiederverwendung des Bodens bei der Durchführung von Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Regeneration der betroffenen Flächen beitragen. Gegeben Falls sind kontaminierte Böden nach den

geltenden DIN-Normen zur Bodenentsorgung (DIN 18299 Abschn. 0.1.20 und DIBN 18300 Abschn. 0.2.3) auszutauschen.

#### 10. Minimierung der Emissionen in die Luft (V-10)

Die Maschinen und Geräte müssen den üblichen Standards auf Baustellen entsprechen (gültige Prüfplakette), die entsprechenden DIN-Normen und Gesetze sind einzuhalten. Bei erhöhten Emissionen sind sämtliche Maßnahmen anzuwenden um den DIN-Normen zu entsprechen (z. B. Wassereinsatz bei erhöhter Staubbildung).

### **A.4.2.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten**

#### 11. Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen (A-11)

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen (Baustelleinrichtungflächen, Baustraßen, Baunebenflächen, Bauzufahrten und Abstellflächen für Baufahrzeuge) sind nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen und naturschutzgerecht wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das Wiederherstellen der ursprünglich vorhandenen Vegetation ist durch Ansaat und natürliche Sukzession zu veranlassen. Dabei ist der Oberboden wieder einzubauen um die vorhandenen Samenpotentiale zu nutzen. Für jeden entfernten Baum sind zwei neue zu pflanzen. Es ist die DIN 18915 zu beachten und anzuwenden. Der Zielzustand wird sich erwartungsgemäß nach etwas über 2 Jahren einstellen. Bis dahin ist der UNB jeweils nach einem Jahr seit der Pflanzung bzw. Saat über den Erfolg zu berichten. Gegebenenfalls ist nachzupflanzen bzw. nachzusäen.

Die Baumpflanzungen sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen. Mit ihnen ist ebenfalls eine Erfolgskontrolle zu vereinbaren.

#### 12. Tiefenlockerung (A-12)

Eine Tiefenlockerung ist zur Beseitigung der Verdichtung, die bei der Baumaßnahme verursacht wurde, und zur Wiederherstellung der Bodentextur und Bodenfunktionen, durchzuführen. Die Lockerungstiefe muss mindestens 60 cm betragen. Die Tiefenlockerung ist mit dem jeweiligen Grundeigentümer abzustimmen.

#### 13. Ansaat krautiger Saum (A-13)

Der profilierte Bahndamm ist mit einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung anzusäen. Das Herkunftsgebiet soll Nordostdeutsches Tiefland



(autochthon, Herkunftsnachweis) sein. Es ist die DIN 18915 zu beachten und anzuwenden.

#### 14. Ausgleichszahlung an Ökokonto Naturwald "Wolfskuhle" (ÖK-14)

Die Vorhabenträgerin hat sich zum naturschutzfachlichen Ausgleich und Ersatz an einem Ökokonto zu beteiligen. Die Reservierung der entsprechenden Ökopunkte (840 m<sup>2</sup> KFÄ) ist der unteren Naturschutzbehörde bereits zugegangen. Der Naturwald "Wolfskuhle" befindet sich im Gebiet der Gemeinde Grammentin, südöstlich des Kummerower Sees. Die Fläche gehört zum Vogelschutzgebiet DE 2243-401 "Wald bei Grammentin".

### **A.4.3 Baum- und Gehölzschutz**

Bei der Einrichtung und beim Betrieb der Baustraßen ist zu beachten:

1. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Arbeiten haben außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m nach allen Seiten) bzw. im Bereich der geringsten Beeinträchtigung für die Bäume zu erfolgen.
2. Die DIN 18920 ist bezüglich des Gehölzschutzes bei der Bauausführung maßgebend und einzuhalten.
3. Bäume sind entsprechend durch Einzäunung bzw. Stammschutz (Bohlenummantelung) vor mechanischer Beschädigung durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge zu sichern.
4. Die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen im Wurzelbereich der vorhandenen Bäume sind zu unterlassen: Bodenaufträge und Bodenabträge, Aufgrabungen, Bodenverdichtungen, (auch zeitweise) Lagerung von Erdaushub und Materialien, Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen, Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung.
5. Wird bei den Bauarbeiten im oberirdischen Bauraum auf Astbereiche der Baumkronen getroffen, sind eventuelle Verletzungen an Ästen grundsätzlich sofort fachgerecht zu versorgen. Jegliches Abreißen bzw. Abbrechen von Ästen ist zu vermeiden. Die für die Herstellung der Baufreiheit ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und fachgerecht auszuführen. Die Bestimmungen der aktuellen ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) sind einzuhalten.

6. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die erteilten Auflagen und Hinweise der bauausführenden Firma vor Baubeginn ausgehändigt werden.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG daher einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist dabei als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen

genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen. Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV, sowie die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.

#### **A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel (Hinweis)**

Der Bauherr ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu gehört auch die Pflicht, Gefährdungen auf der Baustelle möglichst auszuschließen. Eine Erkundung über mögliche Kampfmittelbelastungen des Baufeldes kann eingeholt werden über die Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergedienst des LPBK M-V. Dies sollte rechtzeitig vor Baubeginn angestoßen werden.

#### **A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Vor Baubeginn ist eine rechtzeitige Anmeldung der Arbeiten bei dem jeweiligen Betreiber der Kabel und Leitungen erforderlich. Zusätzlich ist eine örtliche Kabeleinweisung bei den Betreibern zu beantragen und vor Baubeginn durchzuführen. Die genaue Lage der Kabel und Leitungen ist vor Baubeginn im vollen Umfang des Baubereichs zu erkunden und zu markieren. Die Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit den Betreibern vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb zu sichern.

#### **A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die für die Baumaßnahme relevanten Straßen und Wege beziehen sich auf das befestigte und öffentliche Straßennetz der Ortschaften Mölln (Mecklenburg) und Gevezin. Die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßengrundstücke sind dauerhaft freizuhalten und dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind an die Lastklasse der vorhandenen Infrastruktur anzupassen. Das ist besonders bei der Schulstraße zu beachten, da diese für schweres Gerät nicht geeignet ist. Bei der Ausschreibung ist darauf achten, dass nur minderschwere Fahrzeuge zum Einsatz kommen und gemäß dem Schreiben des Amts Stavenhagen ist eine Beweissicherung vornehmen sowie Schäden, die dennoch auftreten, sind zu beseitigen.

Sollten im Übergang zur geplanten Zuwegung Beschränkungen der ausgewiesenen Verkehrsführung erforderlich werden, sind diese auszuschildern und entsprechend zu sichern. Im Bereich der geplanten Zuwegung bzw. der Baustellenflächen ergeben sich die besonderen Einschränkungen aus der Nutzung der bestehenden Forstwege

und deren Lichtraumprofil sowie dem Bewuchs auf den vorgesehenen Flächen. Hier sind vor allem umweltrelevante Belange sowie die Belastungsgrenzen zu beachten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die vom Baubetrieb beeinflussten Flächen der Straßen und Wege zu säubern. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

#### **A.4.8 Denkmalschutz (Hinweis)**

Sollten im Baubereich unerwartet Funde und Fundstellen von möglichen Denkmälern erkannt werden, sind Funde und Fundstellen der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Bodendenkmäler sind Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kulturgeschichte, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

#### **A.4.9 Vermessungsrecht (Hinweise)**

Nach § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### **A.4.10 Straßenverkehr (Hinweis)**

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen

Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Str. 12-15, 17109 Demmin, einzuholen. Sobald Änderungen an der bestehenden Beschilderung und/oder der Markierung geplant sind, ist dies unter Einreichung eines Markierungs- und Beschilderungsplanes in zweifacher Form bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

#### **A.4.11 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der Gemeinde, der Kreisverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.6 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **B. Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

##### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Beseitigung des Durchlasses bei Blankenhof“ hat den Rückbau und die Verfüllung des Durchlasses sowie die anschließende bauliche Änderung bzw. Anpassung des Bahndammes zum Gegenstand. Für die Abwicklung des Vorhabens werden Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen bauzeitlich angelegt werden. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 188,341 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg in Blankenhof.

## **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG Regionalbereich Ost, Projekte Bestandsnetze Neustrelitz (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.03.2022, Az. I.NI-O-M-N3, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Beseitigung des Durchlasses bei Blankenhof“ beantragt. Der Antrag ist am 22.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Nachdem einige Sachverhalte geklärt werden mussten und bezüglich der Bedenken eines Grundeigentümers zu geplanten Baumaßnahmen klare Zusagen gemacht wurden, wurde der LPB wegen der Erkenntnisse, dass keine Beeinträchtigung von Fledermäusen zu befürchten war, überarbeitet. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.08.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 02.08.2022, Az. 571ppi/016-2022#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Hinweise und Auflagen sind im verfügbaren Teil dieser Entscheidung nachzulesen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Teils einer Betriebsanlage eines Schienenweges von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und § 5 in Verbindung mit § 14a Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit 14.8.3 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die umweltfachliche Konfliktbewältigung, die besonders die Bauphase betrifft, wurde anhand der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgenommen. Diese lag auch der UNB vor. Die daraus resultierenden Schutz-, Verhinderungs- und Ersatzmaßnahmen wurden im verfügbaren Teil beschrieben. Diese Maßnahmen werden sorgfältig ausgeführt und überwacht werden. Auch Berichtspflichten wurden mit aufgenommen. Maßnahmen für Fledermäuse mussten wegen der Beseitigung des Durchlasses nicht aufgenommen werden, da die Spalten im Durchlass schon vor längerer Zeit verschlossen wurden. Der Durchlass ist daher für Fledermäuse nicht attraktiv.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist Sicherheit der Strecke. Die Planung dient der Standsicherheit und der Vermeidung von künftigen Unterhaltungskosten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Aus wasserrechtlicher Sicht werden keine erlaubnispflichtigen Tatbestände in der Zuständigkeit des Sachbereichs 6 Nord betroffen. Die gegebenen Hinweise wurden in den verfügbaren Teil übernommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben.

#### **B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Entsprechend der Planunterlage 01-Erläuterungsbericht Kapitel 7.3 sind keine bauzeitlichen wasserrechtlichen Tatbestände geplant. In Kapitel 7.2 i. V. m. mit 07-1-Bauwerksplan wird dargelegt, dass keine Baugrube hergestellt wird und kein Einbringen von Stoffen ins Grundwasser erfolgen soll.

Des Weiteren ist entsprechend Kapitel 10.6 kein unterhaltungspflichtiges Gewässer betroffen. Auch bei der Streckenbegehung konnte die Vorhabenträgerin kein anstehendes Gewässer feststellen (Kapitel 4.4). Es wurden weder Zu- noch Ableitungen von Entwässerungsanlagen im Durchlassbereich festgestellt (Kapitel 4.7).

### **B.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten**

Es wurden Verfügungen getroffen, die das Rücksichtnahmegebot fördern.

### **B.4.4 Sonstige öffentliche Belange**

Den Bedenken des Baulastträgers wegen der teilweise begrenzten Belastbarkeit von Straßen und Wegen, die als Bau Zufahrtsstraße genutzt werden sollen, konnte abgeholfen werden. Die Vorhabenträgerin sagte zu, bei der Vergabe der Bauarbeiten diese Punkte sorgsam an die Auftragnehmer weiter zu geben. Die Vorhabenträgerin bleibt für die Einhaltung der Vorgaben bis zum Bauende verantwortlich.



#### **B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Bedenken eines Grundbesitzers, dessen Grundstück bauzeitlich in Anspruch genommen wird, konnte durch die Zusage der Vorhabenträgerin, keine Bäume entnehmen zu wollen, ausgeräumt werden.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Besonders zu beachten sind die unterschiedlich ausgestalteten Wege und Straßen für die Baufahrzeuge. Hier sind die zugelassenen Straßenlasten einzuhalten. Schäden sind zu vermeiden. Durch Zusagen der Vorhabenträgerin konnten Lösungen gefunden werden. Daher kann die Plangenehmigung mit Auflagen und Hinweisen zu den gesetzlichen Regelungen erlassen werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

***Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7  
17489 Greifswald***

erhoben werden.

Die Klägerin bzw. der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer/seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Hamburg/Schwerin**

**Schwerin, den 22.09.2022**

**Az. 571ppi/016-2022#010**

**EVH-Nr. 3473642**